

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
Oranienstr. 106, 10969 Berlin

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)
II C

Bearbeiter/in:
Dr. Kirsten Dittmar
Zimmer:
5.049
Telefon:
(030) 9028 (Intern: 928)
Telefax:
(030) 9028 (Intern: 928)
Datum:
08.06.2020

Wichtige Information an die:

- Amtsärztinnen und Amtsärzte der Gesundheitsämter
- Berliner Krankenhausgesellschaft
- Berliner Pflegestützpunkte
- Verbände der Leistungserbringer
- weitere Multiplikatorinnen und Multiplikatoren

Neues Angebot in Berlin - Temporäre Notfall-Pflegeeinrichtung -



Sehr geehrte Damen und Herren,

bislang fehlte in Berlin ein Angebot für besonders schutzbedürftige Menschen, die aufgrund der Corona-Pandemie in ihrer bisherigen Wohnsituation akut nicht versorgt werden können.

Seit dem 01.06.2020 bis zum 31.12.2020 wird diese Lücke geschlossen. Die Vivantes Forum für Senioren GmbH übernimmt den Betrieb einer temporären Notfall-Pflegeeinrichtung in der Blücherstraße 26 B in Berlin-Kreuzberg. Die Kapazität umfasst 118 Plätze.

Das Ziel ist, pflegebedürftigen Berlinerinnen und Berlinern eine temporäre pflegerische Versorgung von in der Regel bis zu 2 Wochen, maximal jedoch 4 Wochen anzubieten, wenn dies in der Häuslichkeit (einschließlich in Wohngemeinschaften und Seniorenwohnhäusern) sowie ggf. in anderen Notfällen nicht mehr möglich ist.

Welche Bedingungen müssen für die Aufnahme erfüllt sein?

Es werden prinzipiell Personen/Pflegebedürftige ohne und mit bestätigter, aber nicht krankenhausbearbeitungsbedürftiger Covid-19-Infektion aufgenommen, wenn eine der unter den Ziffern 1 bis 3 genannten Konstellationen vorliegt.

1. a bis c **Personen mit Pflegegrad 2 bis 5**

a) Aufnahme von Pflegebedürftigen **aus der Häuslichkeit**, wenn die häusliche Pflege akut nicht sichergestellt werden kann, mit dem **Ziel in die eigene Häuslichkeit zurückzukehren**.

- Regulärer Zugangsweg wie bei Kurzzeitpflegeeinrichtungen
Reguläre Finanzierung als Verhinderungs- /Kurzzeitpflege, d. h. i.d.R.
2 bis 3 Wochen nicht länger als 4 Wochen

Dienstgebäude: Oranienstraße 106, 10969 Berlin (barrierefreier Zugang der Kategorie D)
Fahrverbindungen: U8 Moritzplatz, Bus M29; U6 Kochstr., Bus M29; U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg); S1/S2/S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29; Bus M29, 248;
Zahlungen bitte bargeldlos nur an die Landeshauptkasse, Klosterstr. 59, 10179 Berlin über eine der folgenden Bankverbindungen:
Bankverbindung 1: Postbank Berlin IBAN: DE 47 100 100 100 000 058 100 BIC: PBNKDEFF100
Bankverbindung 2: Berliner Sparkasse IBAN: DE 25 100 500 000 990 007 600 BIC: BELADEBEXX
Bankverbindung 3: Deutsche Bundesbank IBAN: DE 53 100 000 000 010 001 520 BIC: MARKDEF1100

E-Mail: Kirsten.Dittmar@sengpg.berlin.de
Internet: www.berlin.de/sen/gpg/

(Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur bitte ausschließlich an post@sengpg.berlin.de, kein Empfang verschlüsselter Dokumenten!)

b) Aufnahme von Pflegebedürftigen **nach Krankenhausbehandlung**, wenn die häusliche Versorgung noch nicht sicher gestellt werden kann. **Ziel ist die Rückkehr in die eigene Häuslichkeit.**

- Zugang über das Krankenhausentlassungsmanagement mit einem Nachweis durch das Gesundheitsamt, dass Quarantäne notwendig ist und dass häusliche Versorgung noch nicht und erst nach einem bestimmten Zeitraum wieder sichergestellt werden kann.
- Reguläre Finanzierung als Verhinderungs- / Kurzzeitpflege, d.h. i.d.R. 2 Wochen, nicht hat länger als 4 Wochen

c) Aufnahme von Pflegebedürftigen **nach Krankenhausbehandlung**, wenn die eigene häusliche Versorgung nicht wieder sicher gestellt werden kann, mit dem **Ziel der Vermittlung in ein Heim oder eine Wohngemeinschaft.**

- Zugang über das Krankenhausentlassungsmanagement mit einem Nachweis, gemäß ärztlichen Gutachten inklusive Erhebung der sozialen Umstände durch den Sozialdienst, dass die häusliche Versorgung nicht mehr sichergestellt werden kann.

2. Aufnahme von **Personen ohne oder mit Pflegegrad 1** aus der eigenen Häuslichkeit oder nach Krankenhausaufenthalt mit akut nicht abgesicherten pflegerischen Bedarfen.

- Entscheidung gemäß § 39 c SGB V treffen Ärztin bzw. Arzt durch entsprechende Verordnung.
- Eine Notfallverlegung aus der Häuslichkeit kann nur mit Zustimmung der Betroffenen oder deren Betreuerin bzw. Betreuer erfolgen oder im Rahmen von „Gefahr im Verzug“ durch Entscheidung der Feuerwehr.
Sofern nicht § 39 c SGB V greift, besteht keine Regelfinanzierung

3. Aufnahme von bereits **in Heimen lebenden Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 2 bis 5**, wenn ein akuter, zeitlich begrenzter Versorgungsnotfall in dem Heim, in dem die jeweilige pflegebedürftige Person lebt, vorliegt.

- Nur in absoluten Ausnahmefällen und ausschließlich mit Zustimmung der Heimaufsicht und des Gesundheitsamtes
- Keine Regelfinanzierung vorhanden

Im Vorfeld der Aufnahmen gemäß 1. bis 3. ist das Casemanagement Team der Vivantes Forum für Senioren GmbH unter 030 130 111803 oder 030 130 111809 zu kontaktieren.

Im Vorfeld der Aufnahmen gemäß 1. bis 2. sind Personen vor Einzug nachweislich darüber zu informieren, dass ein Eigenanteil zu leisten ist.

Welche Sonderfälle gilt es zu beachten?

- Versorgungsnotfälle aus Wohngemeinschaften und Seniorenwohnhäusern, von denen zeitgleich mehr als drei Pflegebedürftige betroffen sind.
- Sonstige Fallkonstellationen im Rahmen eines Krisenmanagements.
 - Es sind obligatorisch Frau Schleuter, Telefon: +49 (151) 11341527 und Herr Dr. Herrmann, Tel. +49 (151) 53854931 zu kontaktieren und eine Abstimmung herbeizuführen.

Die Aufnahme von pflegebedürftigen Menschen für auf Dauer angelegte vollstationäre Pflege ist nicht zulässig.